

Die freie Verfügbarkeit dieses Beitrages wurde ermöglicht durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Stabsstelle »Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste«



Hinweis zur Nutzung dieser PDF-Ausgabe

Für die Nutzung dieses Textes gelten die Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Dieses Dokument ist für Privatpersonen somit ausschließlich für den persönlichen, nichtkommerziellen Gebrauch bestimmt.

Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern oder weiterverbreiten.

Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen ggf. vorhandene Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden.

© 2020 Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen

Europa – Binnenmarkt der Bildung ?

Summary: The author describes the importance and the role of education policy in the debate on Europe since the signing of the Treaties of Rome and finds that until the mid-1980s there was no direct EC involvement in member states' cultural and education policy. He notes, however, that cultural and education policy was nonetheless indirectly affected by other legal principles during this period. He states that the Maastricht Treaty provides the EC with direct competencies in the fields of general and vocational training.

Using the examples of the „Memorandum on Higher Education in the European Community“ and the „Memorandum on the Community's Vocational Training Policy for the 1990s“ the author demonstrates the particular importance of the subsidiarity principle for Germany. At the same time he advocates clear parliamentary responsibility at federal level, rather than at Land level, in order to enhance Germany's ability to act vis-a-vis the EC.

I. Bildungspolitik in der Europa-Diskussion vor und nach Maastricht

Mit der Unterzeichnung des Maastrichter Vertrages am 7. Februar 1992 wurde die Grundlage für den europäischen Binnenmarkt geschaffen. Er ist der bedeutendste Meilenstein in der Entwicklung der Europäischen Union seit Unterzeichnung der Römischen Verträge.

Im Mittelpunkt der politischen Diskussion über den „Europäischen Binnenmarkt“ stehen nach wie vor wirtschaftliche, politische und soziale Fragen. Dabei geht es in erster Linie um die Stabilität der D-Mark, um Zentralismus und drohenden Verlust nationaler Identität sowie um die Sicherung des sozialen Standards. Bildungspolitische Fragen dagegen rangieren noch immer am unteren Ende der Prioritätenskala, obwohl im Vertrag von Maastricht der Bildungspolitik erstmals ein eigenes Kapitel gewidmet wurde.¹

Von großer Bedeutung für eine europäisch ausgerichtete Bildungspolitik ist der 1949 gegründete Europarat, der seinen Sitz in Straßburg hat. Bereits zu Beginn seiner Tätigkeit hatte der Europarat Empfehlungen für einen auf die europäische Sicht ausgerichteten Geschichts- und Geographieunterricht in den Schulen erlassen² und im Jahre 1953 eine für alle Mitgliedsstaaten geltende

Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse verabschiedet³. In den „Römischen Verträgen“⁴, die Rechtsgrundlage der im Jahre 1957 gegründeten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sind und im Jahre 1986 durch die Einheitliche Europäische Akte⁵ und schließlich 1991 durch den Vertrag von Maastricht⁶ fortgeschrieben wurden, gab es keinen ausdrücklichen Bezug auf die Bildungspolitik und auch keinen vertraglich vereinbarten Zugriff auf die Kultur- und Bildungspolitik der einzelnen Mitgliedsstaaten. Bildungspolitische Fragen wurden, wenn überhaupt, nur indirekt angesprochen. So wird in Artikel 3 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) von der „Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr“⁷ und von der „Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist“⁸, gesprochen. Freier Personen- und Dienstleistungsverkehr beinhaltet in diesem Zusammenhang auch Fragen der gegenseitigen Anerkennung der Qualifikationen derjenigen, die in diesen Personen- und Dienstleistungsverkehr einbezogen werden sollen⁹. In Artikel 7 EWGV¹⁰ wird durch das dort ausgesprochene Diskriminierungsverbot auf Fragen der gegenseitigen Anerkennung ausländischer Zeugnisse und der Behandlung von Qualifikationen ausländischer Stellenbewerber Einfluß genommen. Einzige Ausnahme ist Art. 128 EWGV, in dem es heißt: „... der Rat (stellt) in bezug auf die Berufsausbildung allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik auf, die zu einer harmonischen Entwicklung sowohl der einzelnen Volkswirtschaften als auch des Gemeinsamen Marktes beitragen kann.“¹¹

Obwohl es im EG-Recht von 1957 bis in die achtziger Jahre einen direkten Zugriff der EG auf die Kultur- und Bildungspolitik der Mitgliedsstaaten nicht gab, wirkten dennoch andere Rechtsgrundsätze indirekt in die Kultur- und Bildungspolitik hinein. So war sich, trotz fehlender vertraglicher Vereinbarungen, der EG-Rat bereits in den sechziger Jahren darin einig, daß auch im Bildungsbereich eine gemeinsame Politik erforderlich sei, die sich in den Aktivitäten der EG-Bildungsminister in den siebziger und achtziger Jahren fortsetzte. Die Auffassung, auf dem Bildungssektor seien gemeinsame Regelungen notwendig, wird vor allem in folgenden Entschlieûungen deutlich:

- Entschlieûung zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (1974)¹²,
- Entschlieûung zur Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (letztmalig 1985)¹³,
- Entschlieûung zur Chancengleichheit von Mädchen und Jungen im Bildungswesen (1985)¹⁴,

- Entschließung zur europäischen Dimension im Bildungswesen (1988)¹⁵,
- Schlußfolgerungen zur Fortbildung der Lehrer (1987)¹⁶.

Ziel war eine Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens unter Berücksichtigung der Traditionen und der Eigenarten eines jeden Landes sowie der Vielfalt der Bildungspolitik und der Bildungssysteme.

Richtungsweisend für eine europäische Ausrichtung der Bildungspolitik war die Einheitliche Europäische Akte von 1986¹⁷. Mit dieser Akte wurden wichtige Ziele des Binnenmarktes - wie „freier Warenverkehr“, „freier Kapitalverkehr“, „freier Personenverkehr“ und „freier Dienstleistungsverkehr“ - verabschiedet. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland schließlich verwandte im Jahre 1989 in einer Antwort auf eine Große Anfrage der SPD vom 12.05.1989¹⁸ sogar den Begriff eines „Bildungsraumes Europa“¹⁹. Für dessen Errichtung, so die Bundesregierung, sei es notwendig, allen Bürgern der Europäischen Gemeinschaft die Bildungseinrichtungen eines jeden einzelnen EG-Mitgliedsstaats zu öffnen und Übergänge zwischen den Bildungssystemen dadurch zu erleichtern, daß Abschluszeugnisse und Studienzeiten großzügig anerkannt würden. Mobilität, so die Bundesregierung, müsse durch Austauschprogramme gefördert, Bildungsgänge müßten „europaaffen“ gestaltet werden.²⁰

Ein wichtiger Markstein für die künftige europäische Bildungspolitik ist das Kapitel „zur allgemeinen und beruflichen Bildung“ im Vertrag von Maastricht²¹. In Artikel 126 ist die allgemeine Bildung, in Artikel 127 ist die berufliche Bildung näher geregelt²². Beide Artikel enthalten einen allgemeinen Handlungsrahmen, eine nähere Beschreibung der Tätigkeit der Gemeinschaft sowie einen Katalog konkreter Handlungsformen. Erstmals werden dabei der EG im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung originäre Kompetenzen zugestanden, wobei für die Verabschiedung von Beschlüssen die qualifizierte Mehrheit ausreicht. Allerdings ist die Tätigkeit der EG auf unterstützende und ergänzende Maßnahmen begrenzt. Außerdem gibt es keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Durch die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in den Artikeln 126 und 127 vollzieht sich die Bildungspolitik der EG nur als Gemeinschaftsaktion. Europäische Bildungspolitik ergänzt und unterstützt die bildungspolitischen Aktivitäten der Mitgliedsstaaten und darf nur handeln, wenn europäische Lösungen erforderlich sind. Ziel dieser Politik ist es - zumindest aus deutscher Sicht - nicht, ein für alle Mitgliedsstaaten verbindliches, einheitliches und zentral gelenktes Schul- und Hochschulsystem zu schaffen. Ziele sind vielmehr eine größere Freizügigkeit in Bezug auf Übergangsmöglichkeiten, ein höheres Maß an gegenseitiger Anerkennung von Studienzeiten und Studienabschlüssen, mehr

Mobilität im personellen Bereich sowie verstärkte Zusammenarbeit und vermehrte Orientierung an europäischen Entwicklungen.

II. Spannungsfeld Kompetenzverteilung zwischen Kommission und Mitgliedsstaaten sowie zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis zur Kommission

Vorschläge der EG-Kommission für Gemeinschaftsmaßnahmen veranlassen einzelne Mitgliedsstaaten immer wieder dazu, gegen Zentralisierungstendenzen und -absichten der Kommission in bestimmten Bereichen der Bildungspolitik Stellung zu beziehen. Besonders für Deutschland ist dabei das in Artikel 3 b des Maastrichter Vertrages verankerte Subsidiaritätsprinzip von großer Bedeutung²³. Dies zeigt sich am Beispiel des „Memorandums zur Hochschulbildung in der Europäischen Gemeinschaft“²⁴. Dort treffen eine ganze Reihe von Aussagen nicht auf die deutsche Hochschulsituation zu. Sowohl die Bundesregierung²⁵ als auch der Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft²⁶ kritisieren deshalb in ihren Stellungnahmen zu diesem Memorandum die EG-Kommission und betonen, daß die EG keine Richtlinienkompetenz und keine zentrale Entscheidungsbefugnis in der Hochschulpolitik haben könne und solle. Das EG-Hochschulmemorandum, so die deutsche Kritik, berücksichtige nicht, daß die Hochschulsysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EG sich unterschiedlich entwickelt hätten. Das Memorandum messe Forschungsaufgaben nur wenig Bedeutung bei und betrachte die Hochschulen lediglich als Lehrstätten. In Deutschland dagegen sei die Einheit von Forschung und Lehre ein wichtiger Grundsatz. Die Bundesregierung verweist außerdem darauf, daß Artikel 126 auch im Hochschulwesen die genaue Beachtung und Wahrung der Vielfalt der Kulturen fordere. Die im Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft vertretenen Fraktionen erinnern in ihrer Stellungnahme zum Hochschulmemorandum die Kommission daran, daß „die EG die kulturelle Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedsstaaten auf bestimmten Gebieten fördern und ergänzen kann“²⁷, sofern dies von den Mitgliedsstaaten nach dem Subsidiaritätsprinzip gewünscht werde. Auf der Durchsetzung dieses Prinzips müsse die Bundesrepublik Deutschland nachhaltig beharren.

Ein weiteres Beispiel für Meinungsunterschiede hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Kommission und Mitgliedsstaaten ist das „Memorandum über die Berufsausbildungspolitik der Gemeinschaft für die neunziger Jahre“²⁸. Auch an diesem Beispiel läßt sich die für die Bundesrepublik Deutschland besondere Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips festmachen. Das in drei Ab-

schnitten aufgebaute Memorandum stellt im dritten Teil Leitlinien für die neunziger Jahre auf. Diese stellen eher eine Zusammenfassung der voranstehenden Ausführungen dar als die Entwicklung konkreter Leitlinien. Die Bundesregierung²⁹ und der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft³⁰ erklären deutlich, daß sie nicht mit allen Forderungen des Memorandums einverstanden sind. Sie legen vor allem Wert auf eine klarstellende Auslegung der beabsichtigten Koordinierung der Politiken der Mitgliedsstaaten unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Außerdem treffen sie die Feststellung, daß die Herstellung von Transparenz hinsichtlich eines einheitlichen Ausbildungsmarktes bzw. eines europäischen Marktes der beruflichen Befähigungsnachweise nicht gleichbedeutend sein darf mit einer Harmonisierung der Befähigungsnachweise.

Obwohl die Beibehaltung der Eigenständigkeit der nationalen Bildungssysteme nicht umstritten ist, erzeugen die ständigen Bemühungen der EG-Kommission – das Hochschulwesen ist nur ein Beispiel – ein Spannungsfeld, das sich zwischen nationalen und supranationalen Zuständigkeiten bewegt. In der Bundesrepublik Deutschland tangiert dieses Spannungsfeld zugleich auch das traditionelle Beziehungsfeld zwischen Bundes- und Länderkompetenzen³¹. Kritiker der Maastrichter Verträge befürchten dabei, daß sich in der EG-Bildungspolitik mehr Zentralismus und Interventionismus durchsetzen und die Kompetenzen der Einzelstaaten bzw. in der Bundesrepublik Deutschland die Kompetenzen der Bundesländer eingeschränkt werden³². In den Verträgen von Maastricht wird im Präambel-Artikel B sowie in einzelnen Artikeln wie beispielsweise 3 B, 126, 127 betont, daß die bildungspolitischen Ziele des neuen EG-Vertrages unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und unter strikter Beachtung der Verantwortung des einzelnen Mitgliedsstaates für die Inhalte und die Gestaltung des Bildungssystems zu verwirklichen seien. Eine Harmonisierung und Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sei nicht beabsichtigt.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip – ursprünglich ein Begriff der christlichen Soziallehre, nach dem die Gesellschaft ihren Gliedern all das zur selbstverantwortlichen Erledigung überlassen soll, wozu diese aus eigener Kraft nicht imstande sind³³ – darf die höhere staatliche oder gesellschaftliche Einheit nur dann helfend tätig werden und Funktionen der niederen Einheiten an sich ziehen, wenn deren Kräfte nicht ausreichen, diese Funktionen wahrzunehmen³⁴. Dabei ist zunächst das Individuum gefordert, ein Problem zu lösen; erst danach die Gemeinschaft und schließlich der Zentralstaat. Über die Anwendung und die Auslegung des Begriffs „Subsidiarität“ herrscht zwischen den Mitgliedsstaaten keine Einigkeit³⁵.

Das Subsidiaritätsprinzip muß als Leitlinie für alle Entscheidungen und gegebenenfalls als gerichtlich kontrollierbares Rechtsprinzip anerkannt werden.

Die Gemeinschaft muß sich auf die Aufgaben konzentrieren, die auf europäischer Ebene gelöst werden müssen. All das, was jedoch auf nationaler Ebene ausreichend geregelt werden kann, muß auch dort entschieden werden. Für die Tätigkeit der Union in den Bereichen Bildung, Kultur und Gesundheit sind die Vorschriften, auf ausdrücklichen Wunsch der Länder, so ausgestattet worden, daß jede Rechtsharmonisierung auf Gemeinschaftsebene ausgeschlossen ist³⁶. Es ist deshalb Aufgabe der Bildungspolitik, die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der obigen Auslegung zu kontrollieren. Unter den im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen besteht Einigkeit, daß die föderale Struktur des Bildungswesens nicht über gemeinschaftliche Entscheidungen geschwächt werden darf.

Dessenungeachtet ergibt sich aus den wachsenden Anforderungen an eine internationale Qualifizierung und aus der Verabschiedung von EG-Initiativen, vor allem der EG-Bildungsmemoranden, ein nicht unbeträchtlicher Anpassungsdruck auf die einzelnen europäischen Bildungssysteme. Zur Vermeidung oder Verringerung dieses Anpassungsdrucks und zur Ermöglichung des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs ist es erforderlich, wechselseitig und großzügig berufliche Ausbildung und schulische Abschlüsse anzuerkennen. So hat der Rat bereits am 21.12.1988 die Richtlinie zur allgemeinen Anerkennung von Hochschuldiplomen verabschiedet³⁷, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen. Diese „berufliche“ Anerkennung von Diplomen zielt darauf ab, daß Personen, die berufliche Qualifikationen in einem bestimmten Mitgliedsstaat erworben haben, dieselbe berufliche Tätigkeit auch in einem anderen Mitgliedsstaat ausüben können, in dem bestimmte Qualifikationen Voraussetzung für den Zugang zu diesem Beruf oder seiner Ausübung sind³⁸. Es liegt eine weitere Richtlinie im Entwurf vor, die die akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten betrifft³⁹. Diese „akademische“ Anerkennung von Diplomen erlaubt oder erleichtert die Eingliederung von Personen, die bereits verschiedene Bildungsstufen in einem bestimmten nationalen Bildungssystem durchlaufen haben und andere Bildungsstufen im Bildungswesen eines anderen Mitgliedsstaats absolvieren möchten⁴⁰. Beiden Richtlinien ist gemein, daß sie für die EG-weite Anerkennung der Diplome und Zeugnisse eine vorherige Harmonisierung der vorausgehenden Bildungsgänge nicht erforderlich machen. Vielmehr gehen sie davon aus, daß alle EG-Länder bereits jetzt vergleichbare Ausbildungsinhalte haben⁴¹.

Strittig ist nicht nur die Verteilung der Kompetenzen zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten, sondern auch die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bund und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Dies wurde vor allem durch die Stellungnahmen von Bundesregierung und Bundesrat zum

„Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union“ deutlich⁴². In diesen Stellungnahmen treten Meinungsunterschiede zwischen Bund und Ländern in Bezug auf die jeweilige Bundes- und Länderkompetenz gegenüber der Kommission hervor. So vertritt beispielsweise die Bundesregierung die Auffassung, daß überall dort, wo eine konkurrierende oder eine Rahmengesetzgebung des Bundes gegeben ist, unter voller Beachtung des Votums des Bundesrats letztlich dennoch die Entscheidung beim Bund liegen müsse. Damit liegt die Bundesregierung im Gegensatz zum Bundesrat, der in einer solchen Bestimmung eine Einschränkung der Kompetenz der Länder sieht.

Die Fragen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bleiben, obgleich sich die Entscheidungen der Gemeinschaft im Bildungsbereich im wesentlichen auf Empfehlungen und Fördermaßnahmen beschränken, nicht ohne Bedeutung. Sie werden möglicherweise noch stärker in Erscheinung treten, da in Zukunft mit einer Verstärkung bildungspolitischer Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft zu rechnen ist. Für Deutschland ist es deshalb wichtig, daß gegenüber der Europäischen Gemeinschaft nicht nur die parlamentarischen Verantwortlichkeiten deutlich definiert werden. Es muß auch eine einheitliche Haltung gegenüber der Gemeinschaft eingenommen werden. In diesem Sinne hat auch der Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft auf seiner Sitzung am 11.11.1992⁴³ votiert. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß im Bildungsbereich zwischen Bund und Ländern im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft Einvernehmen hergestellt und ein Höchstmaß an Transparenz gewährleistet sein muß, damit die Handlungsfähigkeit Deutschlands gegenüber der EG gesichert ist⁴⁴.

Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern müssen überwunden werden, damit Deutschland bei den Verhandlungen über Fördermaßnahmen und Empfehlungen im Rat der Gemeinschaft mit einer geschlossenen Haltung auftreten kann. Dazu muß im Hinblick auf die Europapolitik die Verantwortung eindeutig beim Bund liegen. Der Bundestag, nicht der Bundesrat, muß das entscheidende Organ sein, dem auch die Ausübung der Kontrolle zugestanden werden muß. Die letzte Entscheidung in Fragen europäischer Bildungspolitik muß deshalb beim Bund liegen.

III. Auswirkungen des Binnenmarktes auf die nationale Bildungspolitik Deutschlands

Bis zum Vertrag von Maastricht spielte die Bildungspolitik in der EG eher eine Nebenrolle und trat nur in wenigen Bereichen – etwa beim Austausch von Informationen über die nationalen Bildungssysteme oder beim Schüler- und Studentenaustausch – offen in Erscheinung. Der europäische Binnenmarkt jedoch wird zu einem höheren Stellenwert der Bildung in den Mitgliedsstaaten und somit auch zu einem stärkeren Gewicht der Bildungspolitik in der EG führen. Wenngleich die Mitgliedsstaaten auch weiterhin Fragen der Ausbildung grundsätzlich selbst regeln werden, so wird die wirtschaftliche Entwicklung des Binnenmarkts dennoch in größerem Umfang Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich machen und insgesamt zu einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten im Bildungsbereich führen. Dies wird nicht ohne Auswirkungen auf die nationale Bildungspolitik Deutschlands bleiben.

Der Binnenmarkt mit der Konsequenz der Weiterentwicklung der Wirtschaft wird zu Veränderungen beim Qualifikationsbedarf der Arbeitskräfte führen und somit auch zu entsprechenden Veränderungen hinsichtlich der Anforderungen an die schulische und berufliche Ausbildung. Besondere Bedeutung wird dabei dem Bereich „Fremdsprachen“ zukommen, der noch im Laufe der neunziger Jahre erheblich ausgeweitet werden muß. So sind nach einer für die EG durchgeführten Untersuchung die Fremdsprachenkenntnisse der Bevölkerung in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich. Kleinere Länder wie Luxemburg, die Niederlande und Belgien stehen, was die Fremdsprachenkenntnisse der Bevölkerung betrifft, an der Spitze⁴⁵. Die Deutschen dagegen liegen mit ihren Sprachkenntnissen knapp unter dem Durchschnitt aller zwölf EG-Staaten⁴⁶. Nur jeder dritte Deutsche spricht eine Fremdsprache und nur sieben Prozent der Deutschen sprechen zwei oder mehr Fremdsprachen⁴⁷. Dies macht deutlich, daß verstärkte Anstrengungen für ein Fremdsprachenlernen an den Schulen in Deutschland dringend notwendig sind. Die verstärkte Kenntnis von Fremdsprachen wird, wie das Europäische Parlament zutreffend feststellt, „ein Schlüsselfaktor für die Schaffung des Europas der Bürger und die Verwirklichung des Binnenmarkts“ sein⁴⁸. Mit Recht fordert das Europäische Parlament die Mitgliedsstaaten auf, „von den frühesten Stufen der schulischen Bildung (einschließlich des Kindergartens) an das Erlernen von Fremdsprachen zu fördern“⁴⁹. Ohne Zweifel werden Fremdsprachen immer mehr zu einem wichtigen Bestandteil beruflicher Qualifikation und somit zu einem Instrument, das die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert. Gleichzeitig fördern Fremdsprachen auch das Verständnis der Bürger für andere Länder und somit auch deren Kommunika-

tions- und Europafähigkeit. Nicht nur die Gemeinschaft, auch die deutsche Bildungspolitik ist deshalb gefordert, diesem Umstand durch organisatorische und finanzielle Maßnahmen Rechnung zu tragen. Sie muß die gesetzlichen Vorgaben über Beginn, Art und Umfang des Fremdsprachenunterrichts in den Schulen entsprechend ändern und auch den betrieblichen Fremdsprachenunterricht stärker fördern.

Ein weiterer Bereich, dem verstärkt unser Augenmerk gelten muß, sind die Austauschprogramme für Schüler, Studenten und Dozenten. Die bestehenden Austauschprogramme, die schon nach kurzer Zeit einen beachtlichen Umfang erreicht haben, sind weiter auszubauen. Der Schüleraustausch, der insbesondere zwischen Deutschland und Frankreich Vorbildcharakter erreicht hat, muß sich auf alle EG-Staaten in gleichem Maße erstrecken. Die Schüler und Jugendlichen müssen frühzeitig und intensiv andere Lebens- und Bildungswelten kennen und verstehen lernen können. Die Ausweitung der Austauschprogramme darf sich nicht auf das Gymnasium und die Universität beschränken, sondern muß sich auch auf Institutionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und auf Berufstätige erstrecken. Austauschprogramme sind ein geeignetes Mittel, eine europaweite Mobilität der Bürger zu fördern und somit auch noch bessere Voraussetzungen für eine intensive europäische Zusammenarbeit sowohl in wirtschaftlichen als auch in kulturellen Bereichen zu schaffen.

Ein wichtiger Aspekt, dem in der nationalen Bildungspolitik künftig starke Bedeutung beigemessen werden muß, ist die „europäische Dimension“ in den Lehrplänen, im praktischen Unterricht und bei der Lehrerbildung. „Europa“ muß, wie die Ergebnisse der dänischen und französischen Volksabstimmungen gezeigt haben, in allen Lebensbereichen, vor allem aber an Schulen und Hochschulen, stärker thematisiert werden. Informationslücken in der Bevölkerung müssen durch eine verstärkte sachliche Aufklärung geschlossen werden. In diesem Sinne haben sich auch die Europapolitiker des Deutschen Bundestages in einem Treffen mit der Leitung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung ausgesprochen. Dabei wurde allerdings deutlich, daß ein „europäisches Bewußtsein“ und eine positive Haltung zur europäischen Integration nicht allein durch eine verbesserte Informationspolitik bewirkt werden können. Vielmehr zeigte es sich, daß der nationalen Bildungspolitik hier eine Schlüsselrolle zukommt. Bund und Länder, vor allem die Länder, müssen sich deshalb diesen Herausforderungen stellen und alles daran setzen, daß Europa und die Europäische Union in den Lehrplänen der Schulen und Hochschulen eine wesentlich stärkere Rolle spielen als bisher. Ein „europäisches Bewußtsein“ kann nur dann geschaffen werden, wenn in verstärktem Maße Kenntnisse über die geographische, kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt Europas vermittelt werden, wenn

Verständnis für die europäischen Institutionen geweckt und wenn der europäische Gedanke selbst zum Unterrichtsgegenstand wird. In diesem Sinne muß sich die nationale Bildungspolitik, wenn sie ein „europäisches Bewußtsein“ der Bürger entwickeln und stärken will, mehr als bisher um das Thema „Europa“ im schulischen Unterricht, bei der Fortbildung der Lehrer und auch beim Schüler- und Lehreraustausch bemühen.

Inwieweit der Binnenmarkt Auswirkungen auf weitere Bereiche der nationalen Bildungspolitik haben wird, ist zur Zeit noch nicht absehbar. Der zu erwartende Konkurrenzdruck und die erhöhten Anforderungen an die Qualifikation der Arbeitnehmer werden jedoch dazu führen, daß eine Diskussion über weitere nationale bildungspolitische Maßnahmen nicht ausbleiben wird. Ein Beispiel dafür ist die derzeitige Diskussion um eine Schulzeit- und Studienzeiterkürzung, die an Intensität zunehmen dürfte.

Literatur:

- BAUR, RITA; WOLFF, HEIMFRID; WORDELMANN, PETER: Herausforderungen des europäischen Binnenmarktes für das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Gutachten, hrsg. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Bonn 1991
- BENNER, HERMANN: Die duale Berufsausbildung in Deutschland und Aspekte ihrer Weiterentwicklung im Hinblick auf die europäische Integration. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 2/1992.
- BRENNER, KARSTEN: Die Entwicklung des Bildungswesens in Westeuropa in den 90er Jahren. In: Das Bildungswerk im künftigen Deutschland. Frankfurt am Main, Bochum 1991, S. 11-31.
- Europa-Recht: Verträge und Erklärungen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Abkommen über gemeinsame Organe, Satzung des Europarats, Menschenrechtskonvention, Europawahl-Gesetz, Europaabgeordnetengesetz, Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis. 9. Auflage Stand 1.1.89, Deutscher Taschenbuch Verlag.
- FLORENZ, KARL-HEINZ: Wer aufhört, besser zu sein - hört auf, gut zu sein - Neue Herausforderungen im Bildungsbereich -. In: Europa im Blickfeld 05/95 vom 22.4.1992, S. 17 f., hrsg. von der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag.
- GIESE, EWALD: Lernen für Europa. In: Die europäische Dimension in Unterricht und Erziehung, Europäische Bildung Bd. 10, Bonn 1990.
- KINKEL, KLAUS: Rede aus Anlaß der ersten Lesung des Maastrichter Vertrags am 08. Oktober 1992 im Deutschen Bundestag in Bonn. Presseinformation des Bundesministers des Auswärtigen Nr. 1159/92.
- KLEMM, KLAUS: Europäischer Binnenmarkt und Schulentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Der Europäische Binnenmarkt, Frankfurt am Main, Bochum 1990, S. 69-81.

- KRAUS, JOSEF: „Offen und fit für Europa“ Die europäische Einigung und ihre Auswirkungen auf Schule und Berufsbildung. In: Lehrer – Schüler – Unterricht, Handbuch für den Schulalltag, demnächst im Raabe-/Ernst Klett Schulbuchverlag (zitiert nach dem Manuskript).
- LÄUFER, THOMAS: Europäische Gemeinschaft Europäische Union, Die Vertragstexte von Maastricht. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1992.
- Leitfaden zu den Programmen der Europäischen Gemeinschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend; Kommission der Europäischen Gemeinschaften; hrsg. von der Europäischen Informationsstelle von EURYDICE, Brüssel 1989.
- NIES, FRITZ: Die europäische Dimension in Unterricht und Erziehung – eine Herausforderung für die kulturelle Bildung. In: Europäische Bildung, Bd. 10, Bonn 1990.
- ORTLEB, RAINER: Rede auf dem 1. europäischen Aus- und Weiterbildungskongreß für Klein- und Mittelbetriebe zum Thema „Chancen des dualen Systems und Förderung der Berufsbildung durch die Bundesregierung“. In: PresseINFO BMW vom 16.06.1992.
- SCHULTZ-HECTOR, MARIANNE: Die Schule – Kristallisationspunkt Europäischen Bewußtseins bei unserer Jugend. In: Europa im Blickfeld I/92 vom 20.2.1992, S. 41 ff., hrsg. von der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- VORBECK, MICHAEL: Europäische Bildungspolitik – Utopie oder Wirklichkeit ?. In: Identität und Solidarität (Forum: Politik; 5), Saarbrücken 1988.

Anmerkungen:

¹ Titel VIII Kapitel 3 Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend; Läufer, Thomas: Europäische Gemeinschaft Europäische Union. Die Vertragstexte von Maastricht, bearbeitet von THOMAS LÄUFER. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1992

² KRAUS, JOSEF: „Offen und fit für Europa“ Die europäische Einigung und ihre Auswirkungen auf Schule und Berufsbildung. In: Lehrer – Schüler – Unterricht, Handbuch für den Schulalltag, demnächst im Raabe-/Ernst Klett Schulbuchverlag; zitiert nach dem Manuskript, S. 1.

³ ratifiziert Bundesgesetzblatt (BGBl) Teil II 1955, S. 599; fortgeschrieben 1964 BGBl Teil II 1971, S. 17.

⁴ Europa-Recht; Verträge und Erklärungen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften; Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis. 9. Auflage Stand 1.1.1989, Deutscher Taschenbuch Verlag, S. 5 ff.

⁵ Europa-Recht, a.a.O. S. 405 ff.

⁶ LÄUFER, THOMAS, a.a.O. siehe FN 1

⁷ Europa-Recht, a.a.O. S. 7, Art. 3 c).

⁸ Europa-Recht, a.a.O. S. 7, Art. 3 h).

⁹ KRAUS, JOSEF, a.a.O. S. 2.

¹⁰ Europa-Recht, a.a.O. S. 8.

¹¹ Europa-Recht, a.a.O. S. 53.

¹² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel (ABl.) C 98, April 1974, S. 1.

¹³ ABl. C 328 vom 18.12.1985.

¹⁴ ABl. C 166 vom 05.07.1985.

¹⁵ ABl. C 177 vom 06.07.1988.

¹⁶ ABl. C 211 vom 08.08.1987.

- ¹⁷ Europa-Recht, a.a.O. S. 405 ff.
- ¹⁸ Bundestagsdrucksache (BT-Drucksache) 11/4537.
- ¹⁹ BT-Drucksache 11/5625.
- ²⁰ BT-Drucksache 11/5625 S. 8.
- ²¹ LÄUFER, THOMAS, a.a.O.
- ²² LÄUFER, THOMAS, a.a.O. S. 102/103.
- ²³ LÄUFER, THOMAS, a.a.O. S. 23.
- ²⁴ Kommission der Europäischen Gemeinschaften KOM (91) endg. Ratsdok.Nr. 9497/91.
- ²⁵ Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zum „Memorandum zur Hochschulbildung in der Europäischen Gemeinschaft (KOM (91) 349 endg)“, Bonn, 10./11.9.1992, unveröffentlicht.
- ²⁶ Protokoll der Sitzung des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 14.10.1992, unveröffentlicht.
- ²⁷ Protokoll der Sitzung des Bundestagsausschusses, a.a.O. S. 37/39
- ²⁸ KOM (91) 397 endg. Ratsdok.Nr. 4112/92.
- ²⁹ Stellungnahme BMBW vom 12.06.1992 (Sprechzettel), unveröffentlicht.
- ³⁰ Kurzprotokoll der Ausschußsitzung vom 17.06.1992, Seiten 19/20, unveröffentlicht.
- ³¹ BAUR, RITA; WOLFF, HEIMFRID; WORDELMANN, PETER: Herausforderungen des europäischen Binnenmarktes für das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Gutachten, herausgegeben vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Bonn 1991, S. 6.
- ³² KRAUS, JOSEF, a.a.O. S. 8.
- ³³ Der große Herder, Konversationslexikon 8. Band 5. Auflage 1956, Freiburg, S. 1286.
- ³⁴ Meyers Neues Lexikon, Band 7, 1980 Mannheim, Wien, Zürich, S. 578.
- ³⁵ Wirtschaftswoche Nr. 43 vom 16.10.1992, S. 22.
- ³⁶ KINKEL, KLAUS: Rede aus Anlaß der ersten Lesung des Maastrichter Vertrags am 08.10.1992 im Deutschen Bundestag in Bonn. Presseinformation des Bundesministers des Auswärtigen Nr. 1159/92.
- ³⁷ AB1 Nr. L 19 vom 24.01.1989.
- ³⁸ Leitfaden zu den Programmen der Europäischen Gemeinschaft in den Bereichen Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend; Kommission der Europäischen Gemeinschaften; herausgegeben von der Europäischen Informationsstelle von EURYDICE, Brüssel 1989, S. 20.
- ³⁹ Stand Mai 1992 Geänderter Entwurf KOM (90) 389 endg. Ratsdok.Nr. 9176/91.
- ⁴⁰ Leitfaden, a.a.O. S. 21.
- ⁴¹ KRAUS, JOSEF, a.a.O. S. 13.
- ⁴² Bundestagsdrucksache 12/3540, Anlagen 2 und 3, S. 8 - 12
- ⁴³ vgl. Protokoll (Entwurf) S. 17/18, unveröffentlicht.
- ⁴⁴ Protokoll der Sitzung des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 11.11.1992 (Entwurf) S. 17/18, unveröffentlicht.
- ⁴⁵ BAUR, a.a.O. S. 153
- ⁴⁶ zitiert nach BAUR, a.a.O. S. 154: Eurobarometer Okt. 87 (Jugend)
- ⁴⁷ KRAUS, JOSEF, a.a.O. S. 18
- ⁴⁸ Bundestagsdrucksache 12/2788 vom 10.6.1992. Unterrichtung durch das Europäische Parlament. Entschließung über die Unterrichtspolitik und die Bildung vor dem Hintergrund von 1993
- ⁴⁹ Bundestagsdrucksache 12/2788, a.a.O. S. 5

Kurzbiographie

Dr. EGON JÜTTNER, geboren 1942 in Gurschdorf (Sudetenland). 1969 Promotion zum Dr. phil. an der Freien Universität Berlin, 1965-68 Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung Berlin, 1969-76 wiss. Assistent, Akademischer Rat und Oberrat an der PH Heidelberg und an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz in Worms, seit 1976 Professor an der Universität der Bundeswehr München.

1980-84 Bezirksbeirat in Mannheim, 1984-91 Stadtrat in Mannheim, seit 1990 Mitglied des Deutschen Bundestages.

Anschrift: Universität der Bundeswehr München, D - 8014 Neubiberg, Werner-Heisenberg-Weg 39.

